

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tessa Ganserer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 11.11.2020

- mit Drucklegung -

Einsatz von Bioziden in Kommunen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner II

Laut der Antwort zur schriftlichen Anfrage (Drs. 18/9594) vom 9.6.2020 „Einsatz von Bioziden in Kommunen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner“ hat eine vorbeugende Behandlung im Sinne des Biozidrechts gemäß den hier vorliegenden Mitteilungen der Kommunen nicht stattgefunden (Frage 4b).

Mehreren Zeitungsberichten zufolge haben jedoch eine Reihe von Kommunen vorbeugend Biozide zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner eingesetzt oder empfehlen eine vorbeugende Behandlung mit Bioziden, wie z.B. auf der Homepage der Stadt Donauwörth zu lesen ist.

Von dem für den Vollzug des Biozidrechts zuständigen Gewerbeaufsichtsamts der Regierung von Oberfranken wurde das Merkblatt „Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner heraus gebracht. Darin wird eindeutig darauf hingewiesen, dass eine (präventive) Ausbringung von Biozidprodukten ohne einen zuvor festgestellten Befall anhand von Monitoringdaten nicht zulässig ist.

Ich frage die Bayerische Staatsregierung:

1) Was versteht die Bayerische Regierung unter vorbeugend und prophylaktisch im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner mit Bioziden?

2) Was versteht die Bayerische Regierung hierzu unter Monitoringdaten?

3a) Wie sind diese Monitoringdaten zu erheben?

3b) Wer hat die Monitoringdaten in welcher Form zu erheben?

3c) Ab welchen Monitoringdaten-Ergebnissen geht die Bayerische Staatsregierung davon aus, dass ein Befall mit Eichenprozessionsspinnern festgestellt ist?

- 4a) Wie erklärt sich die bayerische Staatsregierung, dass laut Zeitungsberichten ein Teil der Kommunen Bäume zur Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern vorbeugend behandelt, obwohl dies nicht zulässig ist?
- 4b) Wie erklärt sich die Bayerische Staatsregierung den Widerspruch zwischen Aussagen von Kommunen und Zeitungsberichten, dass Kommunen, welche vorbeugend behandeln und dies auf ihrer Homepage wie die Stadt Donauwörth privaten Baumbesitzer*innen empfehlen, auf die Anfrage geantwortet haben, dass eine vorbeugende Behandlung nicht stattgefunden hat?
- 4c) Was wird die bayerische Staatsregierung unternehmen, damit alle Kommunen informiert sind, wie eine ordnungsgemäße Behandlung bei einem gehäuften Auftreten des Eichenprozessionsspinners erfolgt?
- 5) Geht die Staatsregierung davon aus, dass die Anwendung von Biozidprodukten gegen den Eichenprozessionsspinner erst nach Abwägung verschiedener Maßnahmen ohne Biozideinsatz zugelassen ist, wie dies z.B. im Sicherheitsdatenblatt für NeemProtect enthalten ist? Dort heißt es: „Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn die nachfolgenden Schutzmaßnahmen angewendet werden, soweit diese nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen ersetzt werden können: ...“
- 6) Weshalb wird im Merkblatt „Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners“ der Regierung von Oberfranken vom 19.06.2020 diese Abwägungskaskade nicht erwähnt?
- 7) Wurden von Kommunen nicht zugelassene Biozide verwendet, wenn in der Antwort „keine Informationen“ angegeben wird, wie bei Ebersdorf oder bei Bad Windsheim, Stadt oder „weder noch“ angegeben wird wie bei Stadt Neustadt/D.? Bitte für alle Kommunen angeben.
- 8) Welche Ordnungsgelder, Strafzahlungen oder Maßnahmen sind vorgesehen, wenn Kommunen unzulässig bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners handeln?